Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und Unterricht

Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft

Band: 6 (1880)

Heft: 37

Artikel: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-240256

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

worden. Ueberhaupt ging der Erziehungsrath nur in den Fällen von den ihm gestellten Anträgen ab, wo entweder die deutliche Vorschrift des Gesetzes oder der Charakter der Synode und der Kapitel als vom Staate gesetzlich autorisirter Korporationen in Rücksicht zu ziehen war.

So ist es das Unterrichtsgesetz selbst, welches abweichend von den Anträgen der Konferenz in den §§ 318 und 327 die Amtsdauer der Vorstände von Synode und Kapiteln auf zwei Jahre fixirt, und welches in § 317 die Kapitel berechtigt, statt einer oder zweier Versammlungen Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Ebenso bleibt es für die Reputation und eine geordnete Geschäftserledigung der kantonalen Versammlung der Lehrerschaft durchaus erforderlich, dass die Verhandlungen theils irgendwie vorbereitet seien, theils in bestimmten, nicht allzubindenden, aber doch der gesetzlichen Stellung dieser Versammlung angemessenen Formen sich bewegen. Während nun die Mehrheit der Abgeordnetenkonferenz diese formellen Bestimmungen in einem Maasse beseitigen wollte, dass zwischen der Synode und einem freien Lehrertag kaum ein Unterschied geblieben wäre, und eine Minderheit umgekehrt für Synode und Kapitel eine genau detaillirte Geschäftsordnung verlangte, beschränkte sich der Erziehungsrath auf die Beibehaltung sehr weniger Bestimmungen, ohne freilich zu ahnen, dass speziell der Gesang und die Präsidialrede zur Eröffnung der Synode zu den hinderlichen und unbedeutenden Formen gezählt werden.

Da mit jeder Versammlung der Synode sich Schuleinstellung im ganzen Kanton und eine obgleich geringe Ausgabe des Staates verbindet, so ist für allfällige ausserordentliche Versammlungen selbstverständlich die Bewilligung irgend einer übergeordneten Behörde erforderlich, und nicht minder ist es klar, dass, wenn die im Besuch der Kapitelssitzungen Nachlässigen gemäss dem Wunsche der Konferenz mit Busse belegt werden sollen, ein Namensaufruf nothwendig bleibt. Die Pflicht der Anwesenheit gilt für die ganze Sitzung und wenn ein Kapitel es vorzöge, den Aufruf statt im Anfang erst gegen Ende der Geschäfte vorzunehmen, so wird der Erziehungsrath das niemals für unerlaubt erklären.

Auf den Punkt, der von den Kapitelsabgeordneten dem Erziehungsrath noch schliesslich zur Regulirung empfohlen wurde, nämlich die rechtlichen Verhältnisse der Synode zu ihren Kommissionen, materiell einzutreten, fand sich die genannte Behörde in keiner Weise kompetent, sie übermittelte daher das Begehren dem Vorstand der Synode, welcher hinsichtlich desselben schon an der Prosynode vom 30. August eine vorläufige Schlussnahme veranlasst hat. Zollinger,

Erziehungsdirektor.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 1. September.)

Von allen im Staatsverlag erscheinenden Lehrmitteln können von nun an auch gebundene Exemplare beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Die Gründung eines Kindergartens in Hombrechtikon wird genehmigt. Derselbe wird von zirka 50 Kindern von 4-6 Jahren besucht, welche unter Leitung einer Kindergärtnerin nach Fröbelschen Grundsätzen beschäftigt werden.

Nach Einsichtnahme und Prüfung der tabellarischen Jahresberichte der Bezirkschulpflegen über das Schuljahr 1879/80 und der Verabscheidung der Jahresberichte der untern Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen

wird beschlossen:

- I. Den sämmtlichen Bezirksschulpflegen werden ihre Bemühungen für das Unterrichtswesen, sowie ihre Berichte angelegentlich
- II. Die Verabscheidung der Jahresberichte der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen werden unter folgenden Bemerkungen ge-
 - 1. Mit Rücksicht auf die bedeutende Zunahme der Absenzen, die wohl nicht allein auf Krankheitsursachen zurückzuführen ist, wird den Bezirksschulpflegen empfohlen, der Absenzenkontrole ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken.
 - 2. Die Bemühungen einzelner Bezirksschulpflegen, die Gemeinden zur Versicherung des Schulmobiliars zu veranlassen, werden namentlich auch in Anbetracht der bevorstehenden Anschaffung eines Zeichnungswerks neuerdings gebilligt und die übrigen Bezirksschulpflegen ersucht, ein Gleiches zu thun.

3. Die sorgfältige Inspektion und die einlässliche Berichterstattung über die Fortbildungsschulen, sowie die Bemühungen für Hebung des Arbeitsschulwesens werden der Bezirksschulpflege Winterthur besonders verdankt.

4. Denjenigen Lehrern, deren Schulen von der Bezirksschulpflege die Zensur "ungenügend" erhalten hatten, wird die Erwartung ausgesprochen, dass ihre Leistungen im nächsten Jahr wieder als "genügend" bezeichnet werden können.

Die Erziehungsdirektion macht bei der Finanzdirektion die Anregung, es möchte eine Verständigung mit der Kantonalbank angestrebt werden in dem Sinne, dass auf den Bezirksfilialen der letztern die von der Staatskasse ausgestellten Gutscheine betreffend Besoldungen, Ruhegehalte, Sitzungsgelder etc. eingelöst werden

Die Besucher der Synode in Wald, welche einen Extrazug benutzen wollen, der 7,10 morgens von Zürich abgeht, die Stationen Oerlikon, Wallisellen, Uster, Wetzikon und Rüti berührt und abends unter Berührung der gleichen Stationen 7,15 in Zürich wieder eintrifft, werden um unverzügliche Mittheilung an die Erziehungskanzlei ersucht. Der Zug wird zu Stande kommen, sobald 140 Theilnehmer sind, und die Kosten werden den gewöhnlichen Fahrpreis nicht übersteigen.

Schulnachrichten.

Bern. Das "Schulblatt" skizzirt den Toast, welchen Bundesrath Schenk am Lehrertag in Solothurn ausgebracht hat, in getreuer Weise also: Ein Mitglied des schweizerischen Bundesrathes muss wol, wenn es in einer schweizerischen Lehrerversammlung auftritt. Rechenschaft ablegen über das Befinden des Art. 27 der Bundesverfassung, dessen Vater der schweizerische Lehrerverein ist. Der Bube ist immer noch schwächlich. Ist er doch unter schwierigen Umständen auf die Welt gekommen. Stets noch ist er blutarm, hat skrophulose Anlagen, fristet also ein ärmliches Dasein. Sein roth und weisses Kleidchen schützt ihn nicht davor, dass diese oder jene unter den 25 Tanten ihn schupft und klemmt. So bedarf er anderseits der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und Pflege, wenn trotz all dem etwas Rechtes aus ihm werden soll. Erzwingen lässt sich kaum viel; da muss mit grosser Geduld gearbeitet werden. Der Bundesrath als getreuer Pathe werde stets das Möglichste zum Schutz und Gedeihen des Jungen thun. Der Lehrertag aber, als der Urheber des Art. 27, möge auf dessen Wol die Gläser klingen lassen.

Aarau. Die aargauische Schulausstellung dauert bis 26. Sept. 1880. Der eng gedruckte Spezialkatalog umfasst auf 11 Seiten über 600 Nummern. Die Haupttitel lauten: Kindergarten, Freihandzeichnungen, Kollektivausstellungen von Arbeitslehrerinnen (118 Nummern), Normallehrmittel für die Bezirksschulen, naturkundliche Lehrmittel (108 Nummern), Lehrmittel für Zeichnen, Messapparate, Prüfungsarbeiten der Gemeindeschulen, Normallehrmittel für die Primarschule, Veranschaulichungsmittel, Schul- und Turngeräthe.

Als Verfertiger von Apparaten und Präparaten sind genannt die Zürcher Firmen: Meister und Kunz, sowie J. F. Meyer (mechanische Werkstätten), J. Kramer (Glaskünstler) und R. Wolfensberger, Lehrer (mikroskopische Sammlung), Wettstein (naturgeschichtlicher und geographischer Atlas).

Sachsen. (Päd. Ztg.) Die Stadt Dresden hat 150 Schulkinder in Ferienkolonien geschickt. Ein Fabrikant schenkte für alle Kinder Strohhüte, ein anderer auf diese Sträusschen künstlicher Blumen für die Mädchen; zwei Spielwaarenhändler verabfolgten gratis Zeitvertreibsmittel für den Fall ungünstiger Witterung; ein Bäcker, ein Bratwurster und ein Brauer boten in gleicher Weise Wegzehrung; die Eisenbahn gewährte bedeutende Preisermässigung, die Dampfschiffgesellschaft sogar ganz freie Fahrt.

Köln. Die dortige "Volkszeitung" jammert darüber, dass in den Ferienkolonieen im Odenwald katholische und protestantische Kinder in einem und demselben Orte (nämlich in einem protestantischen) untergebracht wurden. "Für 14 Kinder beider Konfessionen besorgte der protestantische Pfarrer die Beköstigung: sehr liebenswürdig, aber für die katholischen Betheiligten nicht unbedenklich."

(Solch ein Fanatismus, der die Erde zur Hölle machen will, muss folgerichtig einen nachfolgenden Himmel lehren.)